



**Oberlandesgericht  
Celle  
Beschluss**

2 ARs 4/14  
203 Ls 26/11 AG Uelzen  
500 AR 1/14 LG Stade  
7104 Js 139/11 StA Lüneburg

In der Strafsache

gegen

1.

geboren am                      in  
wohnhaft                      .....

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dost-Roxin, Berlin -

2.

geboren am                      in  
wohnhaft i                      .....

- Verteidiger: Rechtsanwalt König, Uelzen -

wegen Subventionsbetrug u. a.

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Meier, den Richter am Oberlandesgericht Bornemann und die Richterin am Landgericht Dr. Bader am **19. Mai 2014** beschlossen:

Das Amtsgericht Uelzen - Schöffengericht - ist für die Verhandlung über die durch Eröffnungs- und Verbindungsbeschluss vom 1. Juni 2012 zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklagen der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 16. November 2011 (7104 Js 139/11), 28. Dezember 2011 (7104 Js 10065/11) und 6. Januar 2012 (7104 Js 29425/11) zuständig.

### Gründe:

I.

Das Amtsgericht Uelzen hat mit Beschluss vom 1. Juni 2012 die Anklagen der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 16. November 2011 (7104 Js 139/11), 28. Dezember 2011 (7104 Js 10065/11) und 6. Januar 2012 (7104 Js 29425/11) zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Uelzen - Schöffengericht - zugelassen, das Hauptverfahren eröffnet und die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die erste Hauptverhandlung begann am 19. September 2012. Die Angeklagten sagten zur Sache aus. Nach einem Verhandlungstag wurde die Hauptverhandlung ausgesetzt. Es wurden drei Zeugen polizeilich vernommen. Für die neue Hauptverhandlung wurden zehn Hauptverhandlungstermine angesetzt und sechzehn Zeugen geladen. Im Hauptverhandlungstermin vom 8. Januar 2014 rügten die Verteidiger vor Vernehmung der Angeklagten zur Sache die Zuständigkeit des Amtsgerichts Uelzen und beantragten die Verweisung des Verfahrens an die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade, weil die Nachermittlungen den Umfang des Verfahrens wesentlich erhöht hätten, was sich auch daran zeige, dass das Schöffengericht nunmehr zehn statt vier Verhandlungstage angesetzt habe. Mit Beschluss vom 8. Januar 2014 hat das Amtsgericht Uelzen die Sache gemäß § 270 StPO an die zuständige Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade mit der Begründung verwiesen, es handele sich um ein Verfahren von besonderem Umfang i. S. v. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG, weil schon jetzt zehn Hauptverhandlungstage angesetzt seien und möglicherweise mit weiteren Hauptverhandlungstage zu rechnen sei.

Die 5. große Strafkammer - 1. Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Stade hat mit Beschluss vom 28. Februar 2014 die Sache an das Amtsgericht Uelzen - Schöffengericht - zu-

rückverwiesen und zur Begründung ausgeführt, der Verweisungsbeschluss sei offensichtlich gesetzwidrig ergangen und entfalte deshalb keine Bindungswirkung, weil eine Verweisung der Sache wegen besonderen Umfanges nach der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht möglich sei.

Das Amtsgericht Uelzen hat die Sache mit Verfügung vom 23. April 2014 dem Oberlandesgericht Celle zur Bestimmung des für das weitere Strafverfahren zuständigen Gerichts vorgelegt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das Amtsgericht Uelzen - Schöffengericht - als das zuständige Gericht zu bestimmen.

II.

1.

Die Vorlage ist in entsprechender Anwendung der §§ 14, 19 StPO zulässig. Das Oberlandesgericht Celle hat danach als das gemeinschaftliche obere Gericht das für die Verhandlung und Entscheidung zuständige Gericht zu bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - die Zuständigkeit von der Klärung der Wirksamkeit und damit der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses abhängt (OLG Celle, Beschluss vom 4. Juli 2012 - 2 ARs 11/12; OLG Köln, NStZ-RR 2011, 288 m. w. N.).

2.

Für die weitere Durchführung des Verfahrens ist das Amtsgericht Uelzen - Schöffengericht - zuständig.

Grundsätzlich ist ein nach Beginn der Hauptverhandlung gemäß § 270 StPO erlassener Verweisungsbeschluss für das Gericht, an das die Sache abgegeben wurde, wirksam und bindend. Dies gilt auch dann, wenn er unvollständig, formell fehlerhaft oder sachlich falsch ist (vgl. BGH NStZ 2009, 404, NJW 1980, 415, OLG Köln a. a. O.). Jedoch entfällt die Bindungswirkung, wenn die Verweisung gegen das aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Verbot willkürlicher Entziehung des gesetzlichen Richters verstößt (BGH NStZ 2009, 404). Dies ist der Fall, wenn die Verweisung mit dem Grundprinzip der rechtsstaatlichen Ordnung in Widerspruch steht, der Mangel für einen verständigen Betrachter offenkundig ist und die Entscheidung nicht mehr vertretbar erscheint (BGH NJW 1980, 1586; OLG Köln a. a. O.).

So verhält es sich hier. Der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Uelzen vom 8. Januar 2014 ist offensichtlich gesetzeswidrig, so dass er eine die Strafkammer bindende Verweisung

nicht zu begründen vermag. Die Voraussetzungen nach § 270 Abs. 1 Satz 1 StPO für eine Verweisung der Sache an das Landgericht Stade - Wirtschaftsstrafkammer - lagen offenkundig nicht vor.

Zwar hat das Gericht seine sachliche Zuständigkeit gemäß § 6 StPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen und gemäß § 6a StPO die sachliche Zuständigkeit besonderer Strafkammern nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 74 Abs. 2, §§ 74a, 74 c GVG) nach Eröffnung des Hauptverfahrens und bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung auf dessen Einwand hin zu prüfen und die Sache gemäß § 270 Abs. 1 Satz 1, 2 StPO, wenn es die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet hält, durch Beschluss an das zuständige Gericht zu verweisen (vgl. BGH NJW 1999, 2604).

Indes ist nach der Eröffnung des Hauptverfahrens eine Verweisung der Sache durch das Amtsgericht wegen geänderter sachlicher Zuständigkeit an das Landgericht nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Sie kommt dann in Betracht, wenn das Verfahren lediglich versehentlich vor dem Amtsgericht eröffnet wurde oder auf Grund veränderter Umstände sich ein hinreichender Tatverdacht für eine in die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts fallende Tat ergibt bzw. die Strafgewalt des Amtsgerichts für die zu erwartende Verurteilung nicht mehr ausreicht (OLG Celle a. a. O.). Jedoch kann sich das Amtsgericht nicht auf eine geänderte Beurteilung der in § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG genannten Zuständigkeitsmerkmale berufen. Dies gilt nicht nur für das Zuständigkeitsmerkmal der besonderen Bedeutung der Sache, sondern auch für das Zuständigkeitsmerkmal des besonderen Umfangs der Sache, das erst durch das 1. Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 in die Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG aufgenommen worden ist (Meyer-Goßner, GVG, 56. Aufl., § 24 Rdnr. 7, KK-Barthe, GVG, 7. Aufl. § 24 Rdnr. 1, 6b), zuvor jedoch von Rechtsprechung und Literatur als Unterfall des Merkmals der besonderen Bedeutung der Sache behandelt wurde (OLG Karlsruhe, StV 2003, 13, LR-Siolek, GVG, 26. Aufl., § 24 Rdnr. 23). Denn die Prüfung dieser Zuständigkeitsmerkmale findet ausschließlich im Stadium zwischen Anklageerhebung und der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens statt. Mit dem Eröffnungsbeschluss tritt eine Zuständigkeitsbindung ein, die eine nachträgliche Verweisung an die Strafkammer von vornherein ausschließt (vgl. BGH NJW 2001, 2984; 1998, 2149; KK-Barthe a. a. O., Rdnr. 12, LR-Siolek, a. a. O. Rdnr. 28).

Zudem ist der Einwand der Angeklagten, die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stade sei für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, nicht rechtzeitig erhoben worden, §§ 6a, 270 Abs. 1 Satz 2 StPO. Für den Ausschluss des Einwandes ist immer die erste Hauptverhandlung in der Sache maßgebend. Die Befugnis zum Einwand lebt nicht wieder auf, wenn

nach Aussetzung der Hauptverhandlung oder nach Zurückverweisung der Sache eine neue Hauptverhandlung stattfindet (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., § 6a Rdnr. 10 m. w. N.).

Diese Gesichtspunkte hat das Amtsgericht Uelzen in seinem Verweisungsbeschluss vom 8. Januar 2014 in nicht vertretbarer Weise verkannt.

Da sich nach der bisherigen Hauptverhandlung zudem keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer in die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Straftat oder für eine mangelnde Strafkompetenz des Schöffengerichts ergeben haben, kam eine Verweisung auch unter diesen Gesichtspunkten offensichtlich nicht in Betracht.

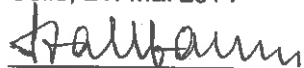
Infolge der fehlenden Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses vom 8. Januar 2014 verbleibt es bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts Uelzen - Schöffengericht -

Dr. Meier

Bornemann

Dr. Bader

Ausgefertigt  
Celle, 21. Mai 2014



Stallbaum, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

